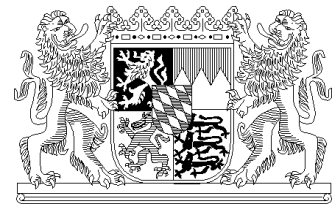


**Regierung von Mittelfranken**

**Bayerische Datenschutzaufsichtsbehörde  
für den nicht-öffentlichen Bereich**



**Dürfen Schüler ihre Lehrer im Internet be-  
noten?**

**Eine datenschutzrechtliche Betrachtung über die Veröf-  
fentlichung personenbezogener Daten im  
Internet**

Das Oberlandesgericht Köln hat die Frage "Dürfen Schüler ihre Lehrer bewerten?" in einem einstweiligen Verfügungsverfahren Ende November 2007 bejaht<sup>1</sup>. Es hat damit die Berufung einer Lehrerin gegen das Urteil des Landgerichts Köln<sup>2</sup>, das zum gleichen Ergebnis gekommen war, zurückgewiesen.

Die Presse hat bundesweit und, soweit wir es beobachten konnten, weitgehend kommentarlos darüber berichtet. Die Schlagzeilen lauteten: „Schüler dürfen ihre Lehrer im Internet benoten“, „Auch Lehrer dürfen miese Noten bekommen“, „Lehrer-Benotung im Internet ist rechtens“ oder „Auch Lehrer müssen Noten dulden“.

Lehrerverbände protestierten gegen diese Entscheidungen. In der breiten Öffentlichkeit scheint man dieses Thema jedoch vorerst abgehakt zu haben. Man hat geradezu den Eindruck, als ob die Urteile dem allgemeinen Rechtsgefühl entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Aspekte dieser Internetveröffentlichungen wurden weder diskutiert noch überhaupt erwähnt.

Das letzte Wort ist allerdings im gerichtlichen Verfahren noch nicht gesprochen. Das Hauptsacheverfahren ist derzeit noch beim Landgericht Köln anhängig. Dort will man in Bälde eine Entscheidung treffen. Danach steht der weitere Instanzenzug bis zum Bundesgerichtshof bzw. zum Bundesverfassungsgericht offen.

Wir befassen uns als Bayerische Datenschutzaufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich mit diesem Fall deshalb, weil wir bei der Bearbeitung von zahlreichen Beschwerden gegen die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet eine andere Rechtsauffassung vertreten und deshalb zu gegenteiligen Ergebnissen kommen. Unsere datenschutzrechtliche Rechtsauffassung möchte ich heute der Öffentlichkeit an Hand von spickmich.de vorstellen.

## 1. Lehrerbeurteilungen bei „spickmich.de“

Eine Lehrerin hatte in den genannten Verfahren eine einstweilige Verfügung dahingehend erreichen wollen, dass auf den Internetseiten „[www.spickmich.de](http://www.spickmich.de)“ die Nennung ihres Vor- und Zunamens, ihrer Schule, der von ihr unterrichteten Fächer und der Bewertung ihrer Leistungen nach folgenden Kriterien unterlassen wird:

Guter Unterricht  
Cool und witzig  
Fachlich kompetent  
Motiviert  
Faire Noten

Faire Prüfungen  
Menschlich  
Gut vorbereitet  
Vorbildliches Auftreten  
Beliebt

Nach diesen 10 Kriterien können Schüler ihre Lehrer mit Schulnoten von 1 bis 6 bewerten. Die Benotung fließt in ein Zeugnis des jeweiligen Lehrers ein, das ab vier eingegangenen Bewertungen auf der Internetseite von spickmich.de eingesehen werden kann. Dort sind die errechneten Noten zu den Einzelkrite-

<sup>1</sup>Urteil vom 27.11.2007, Az. 15 U 142/07

<sup>2</sup>Urteil vom 11.07.2007, Az. 28 O 263/07

rien sowie eine Gesamtnote angegeben. Darüber hinaus ist es den Schülern möglich, angebliche Zitate der Lehrer auf die Homepage einzustellen.

Die registrierten Schüler und Interessierten können die Bewertungsseiten und die Seiten, die Zitate enthalten, einsehen und sie können sich das Bewertungsergebnis in der Form eines Zeugnisses ausdrucken lassen.

Es ist praktisch jedermann möglich, sich als Schüler oder Interessierter bei spickmich.de registrieren zu lassen.

## 2. Die wesentliche Argumentation des Oberlandesgerichts Köln

Das OLG Köln hat die Internetseite "www. spickmich.de" im Wesentlichen aus folgenden Gründen für rechtlich zulässig gehalten:

- Das Bewertungsforum des Schülerportals spickmich.de fällt in den Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz.
- Die Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht der betroffenen Lehrer kommt in diesem Fall zu dem Ergebnis, dass der Meinungsfreiheit der Vorrang einzuräumen ist. Anders ausgedrückt: Derjenige, dessen Persönlichkeit verletzt wird, muss nachgeben, weil der andere sich auf das in diesem Fall stärkere Recht der Meinungsfreiheit berufen kann.
- Eine wertende Kritik findet allerdings regelmäßig ihre Grenze dort, wo es sich um eine reine Schmähkritik oder eine Formalbeleidigung handelt oder sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde darstellt. Diese Grenzen werden bei den Bewertungen im Rahmen von [www.spickmich.de](http://www.spickmich.de) nicht überschritten. Betroffen sind nicht das Erscheinungsbild oder die allgemeine Persönlichkeit der betroffenen Lehrer, sondern die konkrete Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und damit ihre Sozialsphäre.
- Korrekt wiedergegebene Zitate der Lehrer sind im Rahmen des beruflichen Wirkungskreises der Sozialsphäre zuzuordnen und sind deshalb erlaubt.

## 3. Sonstige Beispiele von Internetveröffentlichungen

Ich möchte diesen Fall in die zwischenzeitlich unübersehbare Zahl von Veröffentlichungen von personenbezogenen Daten im Internet einreihen. Es hat sich ja geradezu zu einem Volkssport entwickelt: Im Internet werden Tatsachen, Meinungen und Bewertungen, die sich auf Personen beziehen weltweit bekannt gemacht. Dabei kennt das Mitteilungsbedürfnis unserer Gesellschaft offensichtlich kaum mehr Grenzen. Ich nenne nur einige Beispiele:

- Bewertungsportal für Hochschulprofessoren „meinprof.de“
- Schuldnerlisten
- Warnlisten, die angeblich unzuverlässige Geschäftspartner benennen
- Beurteilungen von Ärzten, Richtern, Handwerkern usw.
- Kritische Äußerungen über Beamte
- Veröffentlichungen von behördlichen und privaten Schreiben, bei denen die Verfasser mit Namen benannt werden.
- Wiedergabe von Gesprächen bei Behörden mit Namensnennungen
- Veröffentlichung von Sportgerichtsentscheidungen mit Namensnennungen
- Beiträge in Internetforen mit Bezug auf Personen
- Video- und Webcamübertragungen oder Bilder, auf denen Personen erkennbar sind (Handy-Videoaufnahmen aus der Schule)
- Bilder von Gebäuden mit Adressangabe
- Internet-Blogs, auf denen sich die meist anonymen Betreiber mit dem Verhalten oder Aussagen anderer Personen auseinandersetzen

Man sieht schon an diesen Beispielen: Der gläserne Bürger im Internet ist in unzähligen Fällen schon Wirklichkeit geworden. Im Internet ist seine Privatsphäre nicht nur den Neugierigen und den Missgünstigen, die etwas in Erfahrung bringen wollen, ausgesetzt. Er kann dadurch auch Nachteile erleiden. Bewirbt sich zum Beispiel jemand für eine Stelle, eine Wohnung oder einen Kredit, so kann der potentielle Arbeitgeber, Vermieter oder die Bank schnell im Internet nachsehen, mit wem man es da zu tun hat.

#### **4. Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes auf Internetveröffentlichungen**

Nur die wenigsten wissen, dass die Veröffentlichungen im Internet - auch - den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen müssen und dass es gerade in dieser Hinsicht problematisch werden kann.

Die genannten Veröffentlichungen enthalten personenbezogene Daten. Es handelt sich dabei um Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person.

Der Begriff des personenbezogenen Datums ist viel weiter als landläufig angenommen wird. Es gehören deshalb nicht nur Name, Vorname, Adresse,

Geburtsdatum und Personenstand dazu. Der Gesetzgeber wollte vielmehr alle Informationen erfassen, die über eine Bezugsperson etwas aussagen oder – anders ausgedrückt – mit einer Bezugsperson in Verbindung zu bringen sind. Somit umfasst dieser Begriff u. a. auch

- Meinungsäußerungen, Beurteilungen, Leistungsbeschreibungen und Werturteile, die sich auf einen bestimmten oder bestimmbaren Betroffenen beziehen,
- die Wiedergabe von mündlichen und schriftlichen Aussagen eines Betroffenen, die gegenüber einem abgegrenzten Adressatenkreis abgegeben werden,
- die Darstellung des privaten oder dienstlichen Verhaltens eines Betroffenen,
- vereinsrechtliche Entscheidungen über einen Betroffenen usw.

## **5. Beurteilung von Internetveröffentlichungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz**

Es geht im Folgenden nur um eine Bewertung nach dem Bundesdatenschutzgesetz, nicht jedoch um andere Rechtsvorschriften, wie z. B. das Strafrecht im Hinblick auf Beleidigungen, Verleumdungen usw.

### **5.1 Eine Einwilligung des Betroffenen liegt vor**

Sie muss, von Ausnahmen abgesehen, schriftlich erteilt werden. Derjenige, über den etwas im Internet veröffentlicht wird, z. B. eine Bewertung oder ein Bild, auf dem er erkennbar ist, muss vorher ausdrücklich eingewilligt haben.

Werden die Besucher einer Disco am Eingang unübersehbar darauf hingewiesen, dass aus der Disco Bilder ins Internet übertragen werden, so kann man wohl von der Einwilligung derjenigen ausgehen, die die Disco im Bewusstsein dieser Gegebenheiten betreten.

### **5.2 Veröffentlichung allgemein zugänglicher Daten**

Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die in das Internet eingestellte Information bereits in der Zeitung veröffentlicht ist oder wenn es um den Verlauf und die Ergebnisse von öffentlichen Sportveranstaltungen geht.

Derartige Veröffentlichungen sind in der Regel zulässig, es sei denn das entgegenstehende schutzwürdige Interesse der Betroffenen überwiegt offensichtlich.

### 5.3 Die Zulässigkeit ergibt sich aus einem Vertrag

Die Mitarbeiter eines Unternehmens, die Kunden oder Vertragspartnern bekannt sein sollten, müssen es in der Regel hinnehmen, dass sie auf der Homepage des Unternehmens präsentiert werden. Rechtsgrundlage ist hier der Arbeitsvertrag.

Dagegen entspricht es nicht der Zweckbestimmung eines Kaufvertrages, dass der Gläubiger den säumigen Schuldner auf einer Art „Schuldnerpranger“ einer weltweiten Öffentlichkeit nennen darf. (siehe auch 5.4).

### 5.4 Abwägung zwischen dem berechtigten Interesse desjenigen, der veröffentlicht, und den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen

In sehr vielen Fällen ist das entgegenstehende schutzwürdige Interesse des Betroffenen höher einzuschätzen. Schließlich wird mit einer mehr oder weniger öffentlichen und weltweiten Vorführung im Internet in erheblicher Weise in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen eingegriffen. Die Internetveröffentlichungen sind deshalb oft unzulässig.

Dies gilt insbesondere für Leistungsbewertungen, für Anprangerungen und Warnhinweise sowie für die Darstellung von Verhaltensweisen und Äußerungen von Personen. Im Einzelnen wird auf Kapitel 7 verwiesen, wo eine Abwägung, wie sie nach unserer Ansicht durchzuführen ist, an Hand des Beispiels spickmich.de exemplarisch dargestellt wird.

Auch Sportgerichtsentscheidungen mit der Nennung bestimmter oder bestimmbarer Personen haben im offenen Internet nichts verloren.

## 6. Maßnahmen der Bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörde gegen unzulässige Datenveröffentlichungen im Internet

Auf der Grundlage der unter 5.4 dargestellten Rechtsauffassung sind wir bisher im Rahmen unserer Zuständigkeit vor allem gegen folgende unzulässige Veröffentlichungen im Internet vorgegangen:

- Schuldnerlisten
- Warnlisten vor unzuverlässigen Geschäftspartnern
- Handwerkerbeurteilungen
- Private und behördliche Schreiben
- Sportgerichtsentscheidungen mit Namensnennungen
- Beiträge in Foren mit personenbezogenen Daten
- Webcamübertragungen, auf denen Personen erkennbar waren

Wir haben als Datenschutzaufsichtsbehörde folgende Möglichkeiten:

- Beanstandung,  
mit der wir darauf hinweisen, dass die Veröffentlichung rechtswidrig ist, und die Bitte verbinden, sie aus dem Internet zu nehmen.  
Wird dem Folge geleistet, ergreifen wir in leichteren Fällen keine weiteren Maßnahmen.
- Durchführung eines Bußgeldverfahrens  
in schwereren Fällen oder dann, wenn einer Beanstandung nicht Folge geleistet wird.  
Die Höhe der Bußgelder bewegte sich bisher je nach den Umständen des Einzelfalls zwischen 100 und 1.500 €. Das Bundesdatenschutzgesetz sieht einen Bußgeldrahmen bis 250.000 € vor.
- Stellung eines Strafantrags,  
wenn die Internetveröffentlichung vorsätzlich gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, vorgenommen wird.

Unabhängig von den Maßnahmen der Aufsichtsbehörde haben diejenigen, deren Daten im Internet veröffentlicht werden, die Möglichkeit, zivilrechtlich mit einer Unterlassungsklage gegen die Veröffentlichung vorzugehen.

## **7. Die datenschutzrechtliche Beurteilung der Lehrerbenotungen im Internet durch [spickmich.de](http://spickmich.de)**

### **7.1 Interessenabwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht**

Soweit der betroffene Lehrer vorher keine Einwilligung erteilt hat, ist eine Benotung im Internet nur zulässig, wenn nicht sein schutzwürdiges Interesse entgegensteht.

Hier ist eine Interessenabwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der beurteilten Lehrer und dem Grundrecht der Plattformbetreiber auf Meinungsfreiheit vorzunehmen.

#### **7.1.1 Die Gewichtung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit der Betreiber von [spickmich.de](http://spickmich.de)**

Die Benotung und die Veröffentlichung von Zitaten von Lehrern auf einer leicht zugänglichen Internetplattform sind wohl nicht gerade Paradebeispiele dafür, was sich unsere Verfassung unter der Ausübung der Meinungsfreiheit vorstellt. Es geht bei [spickmich.de](http://spickmich.de) nämlich nicht darum, politische oder weltanschauliche Meinungen zu verbreiten. Das wären die klassischen Schutzobjekte des Grundrechts auf Meinungsfreiheit. Es geht hier vielmehr um ein weltweites Bewerten und Kritisieren anderer Menschen im Internet.

Hinzu kommt noch, dass die Betreiber von spickmich.de eigentlich nicht ihre eigene Meinung, sondern die rechnerisch zusammengefassten Meinungen der beurteilenden Schüler als eigene Meinung weitergeben.

Man mag derartige Äußerungen noch in den weit zu fassenden Schutzbereich der Meinungsfreiheit des Art. 5 Grundgesetz einbeziehen. Dann muss man aber im Hinblick auf ihre vorgenannten Inhalte bei der Gewichtung dieser Rechtsposition erhebliche Abstriche vornehmen.

Dass eine geringe Gewichtung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit im vorliegenden Fall gerechtfertigt ist, kann man auch daraus ersehen, dass derjenige, der z. B. wegen einer Grundrechtskollision rechtlich gehindert ist, andere im weltweiten Internet zu beurteilen und an den Pranger zu stellen, in der angemessenen Entfaltung seiner Persönlichkeit wohl nur wenig eingeschränkt wäre.

### **7.1.2. Die Gewichtung des Persönlichkeitsrechts der Lehrer in der Form des sog. „informationellen Selbstbestimmungsrechts“**

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst die Befugnis jedes Einzelnen, die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten grundsätzlich selbst zu bestimmen. Es kann für die betroffenen Lehrer eine erhebliche Verletzung dieses Rechts und damit ihrer Persönlichkeit bedeuten, wenn sie ohne ihre Einwilligung von Schülern im Internet weltweit abrufbar benotet werden und angebliche Äußerungen von ihnen ebenfalls veröffentlicht werden.

Die Tatsache, dass sich die Veröffentlichungen auf den dienstlichen Wirkungskreis beziehen, ändert an dieser Einschätzung nichts. Schließlich wird ein Lehrer mit den Benotungen und den Veröffentlichungen seiner Äußerungen in seiner ganzen Persönlichkeit betroffen. Man kann hier nicht zwischen dienstlichem und privatem Bereich trennen.

Auch ist es bei uns im Grundsatz nicht sozialtypisch, dass das dienstliche und berufliche Verhalten eines Menschen im Internet ausgebreitet wird. Freilich steht der eine oder andere Beruf mehr im Rampenlicht der Öffentlichkeit. Dazu gehören sicher auch die Lehrer. Sie müssen immer wieder damit rechnen, dass sie von Schülern oder Eltern kritisiert werden. Besonders in kleineren Orten ist durch die Mundpropaganda bestens bekannt, wie man den einen oder anderen Lehrer einzuschätzen hat.

Dieser dem Beruf immanente Bekanntheitsgrad eines Lehrers im Umfeld der Schule erfährt jedoch mit der elektronischen Bewertungs- und Abrufmethode von spickmich.de im Internet eine unverhältnismäßige Steigerung. Die einzelnen Noten können durch die Schüler durch Knopfdruck leicht eingegeben werden. Die Gesamtnoten werden automatisch errechnet. Das Ergebnis wird in einem Zeugnis dokumentiert und steht zum weltweiten Abruf für jedermann bereit.

Die methodische Aufbereitung und Form auf den Internetseiten von spickmich.de verleihen den Benotungen geradezu einen halboffiziellen Charakter. Die Persönlichkeit eines Lehrers kann auf diese Art und Weise in wesentlich höherem Maße beeinträchtigt und verletzt werden als durch die übliche Mundpropaganda.

Man hat es hier mit einem klassischen Vorgang zu tun, für dessen Einschränkung oder Verhinderung das Datenschutzrecht gerade geschaffen worden ist. Während das Schicksal der personenbezogenen Daten außerhalb der automatisierten Verarbeitung und der nichtautomatisierten Dateien nur den allgemeinen Gesetzen unterliegt, ist es Aufgabe des Datenschutzrechts, die mit der Automatisierung verbundenen Gefahren für die Persönlichkeit abzuwenden.

Um diesem Ziel gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben im Bundesdatenschutzgesetz einen hohen Standard für den Datenschutz festgelegt. Das Gesetz schreibt im Einzelnen vor, wie mit den personenbezogenen Daten umgegangen werden darf. Danach liegen Datenschutzverstöße und damit Persönlichkeitsverletzungen zum Beispiel schon dann vor, wenn jemand ein Werbeschreiben zuviel erhält, seine Daten in unzulässiger Weise von einem Unternehmen an ein anderes übermittelt werden oder er unbefugt von einer Videokamera aufgenommen wird.

Das Datenschutzrecht hat zum Schutze der Menschen vor den Gefahren und Risiken der automatisierten Verarbeitung den Bereich, innerhalb dessen diese zulässig ist, eng abgesteckt. Das bedeutet, dass bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten die Grenze zur Rechtswidrigkeit nicht erst überschritten wird, wenn eine Schmähkritik oder eine Formalbeleidigung vorliegt. Rechtswidrig ist ein Umgang mit personenbezogenen Daten bereits dann, wenn der Tatbestand der in Frage kommenden datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage nicht erfüllt ist.

An dem hohen allgemeinen Niveau des Datenschutzes, wie es im Bundesdatenschutzgesetz und demzufolge auch in der datenschutzrechtlichen Praxis seinen Niederschlag gefunden hat, muss man sich auch im Einzelfall bei der Gewichtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Lehrer orientieren.

Die öffentlichen Benotungen und damit die Zurschaustellungen und Anprangerungen im Internet sind für die Lehrer in vielen Fällen schwerwiegend. Sie können zu weitaus größeren Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts führen als dies bei den oben genannten Beispielen von allgemeinen Datenschutzverstößen der Fall ist. Wenn das Bundesdatenschutzgesetz schon dort von einer Persönlichkeitsverletzung ausgeht, so muss dies in weit höherem Maße für die Beurteilungen der Lehrer im Internet gelten.

Der hohe Level des Datenschutzrechts verlangt deshalb geradezu, dass das informationelle Selbstbestimmungsrecht in den hier vorliegenden gravierenden Fällen Wirkung zeigen kann. Dieser Rechtsposition ist somit bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

## 7.2 Ergebnis der Interessenabwägung

Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass bei den Benotungen und den Wiedergaben von Äußerungen von Lehrern im Internet die dargestellte Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Lehrer schwerer zu gewichten ist als die in diesen Fällen nur mit gewissen Abstrichen anzuerkennende Meinungsfreiheit auf der Seite von spickmich.de. Eine andere Beurteilung wäre mit dem hohen Anspruch, den das Bundesdatenschutzgesetz dem informationellen Selbstbestimmungsrecht beigelegt hat, nicht vereinbar.

Das Ergebnis der Abwägung hat zur Folge, dass das Bestehen eines schutzwürdigen Interesses der Lehrer am Ausschluss der Benotungen und der Wiedergabe ihrer Äußerungen im Internet anzuerkennen ist. Somit sind die abrufbaren Benotungen und Äußerungen der Lehrer auf der Plattform von spickmich.de rechtswidrig.

## 8. Fazit

- 8.1** Die im vorhergehenden Kapitel dargestellte Interessenabwägung bei spickmich.de lässt sich auf die datenschutzrechtliche Beurteilung der oben genannten anderen Internetveröffentlichungen übertragen, bei denen es um Aussagen über Personen oder von Personen und insbesondere um deren Bewertung oder Anprangerung geht,

In den letzten Jahren haben wir zahlreiche Beschwerden gegen die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet bearbeitet. Auch in diesen Fällen ging es um Aussagen über fachliche Leistungen oder das Verhalten von Einzelpersonen. Die Interessenabwägungen haben wir in der beschriebenen Weise durchgeführt und wir sind in vielen Fällen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Veröffentlichungen unzulässig waren. Wir haben über diese Fälle in unseren beiden Tätigkeitsberichten, die sich auf die Jahre 2002 bis 2006 beziehen, öffentlich berichtet und unsere rechtliche Beurteilung vorgestellt.

- 8.2** Die gegenteilige Rechtsauffassung des OLG Köln in den einstweiligen Verfügungsverfahren ist in der Presse bundesweit verbreitet worden: „Schüler dürfen Lehrer bewerten“. Wir befürchten, dass nunmehr in der Öffentlichkeit der Eindruck entstanden ist, dass man „so ohne weiteres“ andere Menschen im Internet bewerten kann, soweit man nicht zur Schmähkritik oder zu Formalbeleidigungen greift.

Diesem Eindruck wollten wir entgegentreten, indem wir den Europäischen Datenschutztag zum Anlass genommen haben, unsere Rechtsauffassung zu spickmich.de und zu vergleichbaren Fällen darzustellen. Es geht ja nicht nur um die Benotung der Lehrer, sondern es geht generell um die Frage: „Welche Informationen über einen anderen Menschen darf ich in das Internet einstellen?“

Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Frage im Gerichtsverfahren spickmich.de höchstrichterlich durch den Bundesgerichtshof oder durch das Bundesverfassungsgericht geklärt werden könnte.

**8.3** Wir meinen, dass man derzeit mit Veröffentlichungen von Daten über Personen im Internet zu leichtfertig umgeht.

Das Internet darf keine Spielwiese sein, auf der alle möglichen Informationen über andere Menschen verbreitet werden! Es darf nicht mit einem Stammtisch oder einem Schulhof verwechselt werden, wo Äußerungen in einem abgegrenzten Bereich abgegeben werden.

Wir müssen vielmehr lernen, mit dem Internet verantwortungsvoll umzugehen. Das gelingt nur, wenn wir bei allen Veröffentlichungen personenbezogener Daten auch die hier aufgezeigten datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen ernst nehmen.

\*\*\*\*\*